

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das**  
**Naturschutzgebiet**  
**"Elisenthal und angrenzende Wälder",**  
**Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom 20. Februar 2017**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 Seite 933 ff.) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst Waldgebiete einschließlich eines naturnahen Gewässersystems und ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Elisenthal und angrenzende Wälder".

**§ 2**

**Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 449,08 ha und umfasst in der Gemeinde Windeck, Gemarkung Dattenfeld, die Flure 1, 35 und 36 (jeweils teilweise) sowie in der Gemeinde Windeck, Gemarkung Windeck, die Flure 7, 9, 11, 12, 13, 14, 30 und 31 (jeweils teilweise).
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

Nördlich der Ortslage Schladern sowie östlich und südöstlich der Höhnrather Straße ist die Abgrenzung des Schutzgebietes auf der Grundlage der Neuparzellierung des Flurbereinigungsplanes Windeck I vorgenommen worden.

- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext während der Dienststunden eingesehen werden
1. als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
  2. als Zweitausfertigung  
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde)

### **§ 3**

#### **Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere
  - 1.1. naturnaher Waldbiotope, die in Teilflächen dem Charakter natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und in Teilflächen dem Charakter prioritärer natürlicher Lebensräume im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7 - FFH-Richtlinie -) entsprechen, wie:
    - Auwälder, vor allem bachbegleitende Erlen-, Eschen- und Weichholzauwälder;
    - Bruch-, Sumpf-, Moor- und Torfmoos-Walzensseggen-Erlenbruchwälder;
    - Hainsimsen-Buchenwälder;
    - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder;
  - 1.2. sonstiger naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere Eichen- und Eichen-Buchen-Mischwälder,
  - 1.3. eines ökologisch wertvollen Gewässersystems mit guter Wasserqualität, zum Teil mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, das insbesondere geprägt ist
    - durch untereinander verbundene, naturnahe, fließende Gewässer und ihre Auen mit biotoptypischen Strukturen, wie zum Beispiel naturnahe Bäche mit verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund und sonstigen fließgewässertypischen Strukturen (einschließlich Uferbereiche);

- naturnahe, stehende Binnengewässer mit naturnaher Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie sumpfigen, teilweise niedrig bewachsenen Uferzonen;
  - Uferhochstaudenfluren sowie kleinflächige Sümpfe und Riede, ökologisch wertvolle Röhrichte und Großseggenriede;
  - Quellbereiche mit teils natürlichen quellwasserbeeinflussten Randlebensräumen, wie der Milzkraut-Gesellschaft;
- 1.4 von Biotopen mit Offenlandcharakter, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind, wie:
- Kleinflächiges Nass- und Feuchtgrünland sowie sonstiges artenreiches Grünland;
  - Saumstrukturen, wie feuchte Hochstaudensäume und Waldsäume der planaren Höhenstufen inklusive Waldsäume, einschließlich Baldrian-Mädesüßfluren;
  - Rispenseggenriede;
  - Sandginster-Heide-Fragmente;
- 1.5 von Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential sowie einer hohen Regelungs- und Pufferfunktion;
- 1.6 des Gebietes als Lebensraum zahlreicher Pflanzenarten, die zum Teil in ihrem Bestand gefährdet oder stark gefährdet sind und zum Teil auf der Roten Liste NRW stehen, wie Steif-Segge, Sumpf-Blutauge, Winter-Schachtelhalm und Königsfarn;
- 1.7 des Gebietes mit Vermehrungs- und/oder Nahrungshabitaten zahlreicher Tierarten, die zum Teil in ihrem Bestand gefährdet oder stark gefährdet sind:
- Vögel, wie zum Beispiel: Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Hohltaube, Schwarzspecht, Eisvogel und Wasseramsel;
  - Amphibien, wie zum Beispiel: Feuersalamander, Kammmolch;
  - Insekten, wie zum Beispiel Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Hummelschwärmer, Kleiner Eisvogel;
  - Fische, wie zum Beispiel: Bachforelle, Groppe, Lachs
- 1.8 des Gebietes als potentieller Lebens-, Fortpflanzungs- und Rückzugsraum sowie potentiell Nahrungshabitat für unter anderem
- verschiedene Fledermausarten;
  - verschiedene Vogelarten: Greifvögel, Spechte und Eulen;
2. gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der

- vorkommenden Relikte historischer Nutzungen, wie ehemalige Köhler- und Verhüttungsplätze, Hohlwege und Wüstungen;
  - teilweise bestimmenden historischen Waldnutzungen, wie zum Beispiel die Produktion von Eichenlohe und „Mehrstämmigkeit“ als Folge der historischen Niederwaldnutzung;
  - extensiven Nutzung der Grünflächen, durch die artenreiches Feucht- und Nassgrünland bzw. kleinflächige Heidebereiche entstanden sind;
3. gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- der zum Teil miteinander verzahnten Fließgewässer, die gekennzeichnet sind durch:
    - Den naturnahen Verlauf des Trimbaches und des Engbaches sowie von weiteren Fließgewässern des Gewässersystems, wie zum Beispiel Wolfstalbach, Körschbach, Ommerothsbach, Engelssiefen, Hohenbenstsiefen;
    - den natürlichen Strukturreichtum der Gewässer sowie deren Vernetzung mit extensiv genutzten Grünlandflächen und/oder naturnahen Laubwaldbeständen;
    - eine gute Wasserqualität;
  - der landschaftsraumtypischen Biotope, insbesondere solche feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
  - der naturnahen Laubwaldbestände, unter anderem der verschiedenartig ausgeprägten Hainsimsen-Buchen-, der Bruch-, Moor- und Auenwälder;
  - der kulturhistorisch entstandenen Waldanteile mit hohem Eichenanteil und niederwaldartiger Struktur sowie der weiteren Zeugnisse historischer Nutzungen;
  - des Gebietes und seiner Bestandteile im regional bedeutenden Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland.

## **§ 4**

### **Umsetzung der Schutzziele**

- (1) Die zum Teil langfristigen Zielsetzungen sollen im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft (mit den Elementen der einzelstamm- bis gruppenweisen Nutzung, Vermeidung von Kahlschlägen, Vorratspflege, Strukturierung, Nutzung und Förderung der Laubholz-Naturverjüngung) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollen

schrittweise einheimische und standortgerechte Pflanzen eingebracht werden. Die Altersklassenbestände sollen in naturnahe stufige Laubwälder, mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstadien und der jeweils standörtlich angepassten Vegetation, umgebaut werden. Wertvolle Freiflächen, die aus kulturhistorischer Nutzung heraus entstanden sind, sollen erhalten und ggf. durch Pflegemaßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Das Gewässersystem inklusive Uferregionen und Randzonen soll – soweit erforderlich - renaturiert oder wiederhergestellt werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushaltes erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

(2) Für den Staatswald soll ein entsprechendes Konzept als Teil des Forsteinrichtungswerks durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet werden. Der Ist-Zustand und die verschiedenen Zielsetzungen sowie eine naturschutzfachliche Maßnahmenplanung für die einzelnen Teilflächen werden in das Forsteinrichtungswerk aufgenommen. In der Maßnahmenliste erfolgt eine Zuordnung der zeitlichen Dringlichkeit.

(3) Dieses Konzept für den Staatswald wird auf der Grundlage forstlicher und biologischer Erhebungen erarbeitet, insbesondere folgende Entwicklungsziele sollen umgesetzt werden:

1. Vordringlich ist die Zurückdrängung von Nadelbaumbestockungen auf Bruch- und Auwaldstandorten in Quellbereichen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Feuchtbereichen vorgesehen. Diese Flächen sollen mit standortgerechter Vegetation bestockt sein. Stellt sich keine standortgerechte Vegetation im Verlauf der Sukzession ein oder ist ein Auflaufen standortfremder Vegetation deutlich abzusehen, so sollen durch Initial- oder ggf. flächige Bepflanzungen standortgerechte Pflanzen eingebracht werden. Gegebenenfalls ist eine dominante, konkurrenzstarke, nicht standortgerechte Naturverjüngung zurück zu drängen.

In spätestens 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung sollen alle Siefen-, Bach-, Auwald-, Sumpf-, Bruchwald-, Quell- und Uferbereiche frei und möglichst unbeeinflusst von standortfremder Vegetation sein. Stattdessen soll hier eine standortgerechte Vegetation stocken bzw. sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen worden sein.

2. Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbestände, zum Beispiel Fichten, beeinträchtigt ist, sollen in standortgerechte Bestände umgewandelt werden.
3. Naturnahe Waldinnen- und Waldaußenränder sollen zur Strukturhöhung und zur Erweiterung der Biodiversität in Flora und Fauna gefördert werden.

4. Ein Alt- und Totholzkonzept soll erstellt werden. Der im Waldgebiet mangelnde Strukturreichtum soll erhöht, die Biodiversität verbessert und insbesondere sollen Bereiche als Naturwaldzellen vollständig von der Nutzung ausgeschlossen werden. Anzahl, Größe und Lage sollen dokumentiert werden.
5. Langfristig soll ein Anteil von mindestens 10 Bäumen pro ha an starkem, stehenden Laub- oder Totholz im Alter von über 120 Jahren erreicht werden, der möglichst gleichmäßig im gesamten Naturschutzgebiet verteilt sein soll. Der entsprechende vorgesehene Anteil an Alt- und Totholz soll gekennzeichnet werden, um eine versehentliche Nutzung auszuschließen; Menge und Lage im Gelände sollen dokumentiert werden.
6. Auf Sonderstandorten, zum Beispiel Klimainseln oder Standorten mit besonderen Bodenverhältnissen, sollen naturraumtypische, spezialisierte Nebenbaumarten eingebracht bzw. gefördert werden. In - aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeigneten Bereichen - sollen zusätzliche Freiflächen geschaffen oder durch Windwurf entstandene Freiflächen erhalten werden.
7. Die Niederwaldnutzung soll in geeigneten Teilbereichen weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden. Der hohe Anteil an Eichen soll in Teilbereichen gehalten werden; hierzu soll die Eiche der Rotbuche gegenüber begünstigt werden.
8. Der Wildbestand soll auf ein ökosystemverträgliches Maß reduziert bzw. auf einem ökosystemverträglichen Stand gehalten werden.  
Edellaubhölzer sollen sich ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen bzw. eingebracht werden können. Um das Verjüngungspotential der Edellaubhölzer sowie der Eiche zu ermitteln, sollen Weisergatter angelegt werden.
9. Zur langfristigen Sicherung der zu erhaltenden Freiflächen soll eine extensive Bewirtschaftung (Mahd mit Abräumen) durchgeführt werden.
10. Naturfern ausgebaute Gewässerabschnitte sollen durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die Durchwanderbarkeit für Wasserorganismen soll ermöglicht werden.
11. Störungsempfindliche Arten sollen weder durch waldbauliche Arbeiten noch durch Erholungs- oder Naturerlebnissuchende gestört werden.  
Im Wald arbeitende Personen sollen angewiesen, Erholungs- und Naturerlebnissuchende entsprechend gelenkt werden.
12. Bäume mit Spechthöhlen oder Horstbäumen sollen im Rahmen der vorgesehenen FSC-Zertifizierung gekennzeichnet werden, um eine versehentliche Fällung zu vermeiden.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zielsetzungen sollen auch im Körperschafts- und Privatwald verwirklicht werden. Hierzu kommen zum Beispiel öffentlich-rechtliche Verträge auch in Verbindung mit Fördermaßnahmen in Betracht.

## § 5

### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
    - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden sowie deren Gestaltung sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen;
    - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
    - c) ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
    - d) mit der Forst- und Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze;
  2. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen - einschließlich Forstwirtschaftswegen -, Reitwegen oder sonstigen Verkehrsanlagen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden;
  3. ober- und unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte

Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 6a. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- 6b. Hundeausbildungen und Hundeproofungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen sind die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie zur kulturhistorischen Bildung;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
15. Quellen, Quellsümpfe sowie Au-, Bruch-, Sumpf- und Moorwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser - vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern oder aufzubringen;

19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen; ausgenommen hiervon ist das Walzen der Grasnarbe zur Sicherung einer Nachsaat;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche - sowie Flächen, die bisher nicht beweidet wurden - zu beweiden sowie Feuchtflächen mit Pferden zu beweiden;
22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der für den Forst zuständigen Behörde;
23. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. Gehölz, insbesondere durch Beweidung, nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen aufzustellen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, ausgenommen hiervon ist das Ausbringen von Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
28. Tiere auszubringen, ausgenommen hiervon sind
  - a) das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde und
  - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
30. Kahlhiebe oder diesen gleichkommenden Lichthauungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, Wiederaufforstungen von Laubholzwäldern mit Nadelbäumen oder an-

- deren im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
31. Nadelwald in Bachtälern, an Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
  32. den Anteil der von Natur aus heimischen Laubholzbaumarten zu verringern sowie den Nadel- und Fremdholzanteil (von Natur aus nicht heimischer Arten) zu erhöhen;
  33. den Einschlag in der Zeit vom 01. März bis 30. September jedes Jahres durchzuführen;
  34. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;
  35. Ansitzeinrichtungen - mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern - zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen zu errichten.

## **§ 6**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## **§ 7**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 15 - 17, 21, 23, 24 und 29;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 2, 5, 15 - 18, 22, 27 und 29 - 33;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 6 b), 28, 34 und 35;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 14 und 28;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, sofern diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegenläuft;
8. Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;
9. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen obliegen dem Grundstückseigentümer und sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen, sofern kein Fall von Ziffer 9 vorliegt;
11. die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Geltungsdauer / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 wird im Geltungsbereich dieser VO aufgehoben.

### **Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG und des OBG kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden  
oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**

**Höhere Naturschutzbehörde**

**Az.: 51.2-SU/Elisenthal**

Köln, den 20. Februar 2017

gez.

---

(Walsken)

(Regierungspräsidentin)